

# Beitragsordnung SG Stern e.V.

Fassung vom 16.06.2025

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder bzgl. des Grundbeitrages. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Beitragsordnung ist der Vorstand (EV) zuständig.

## § 2 Grundbeitrag, Zusatzbeitrag

Derzeit beträgt der zu entrichtende Grundbeitrag 60,00 € jährlich. Der Grundbeitrag ist für jedes Mitglied verpflichtend, unabhängig von einer Zugehörigkeit zu einer Sparte.

Die örtlichen Sportgemeinschaften können darüber hinaus Zusatzbeiträge festlegen, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Sportangebot richten.

## § 3 Grundbeitrag

Beitragsklasse	Tarif	Jahresbeitrag
1	Erwachsene über 18 Jahre	60 €
2	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Praktikanten, Auszubildende, Studenten und Menschen mit Behinderung (ab Grad 50)	30 €
3	Rentner	48 €
4	Partner (ein Erwachsener mit Ehepartner oder mit eingetragendem Lebenspartner oder mit Partner gemäß §3 Abs. 3)	105 €
5	Alleinerziehend (ein Erwachsener mit Kind/Kinder)	75 €
6	Familie (zwei Erwachsene mit Kind/Kinder)	120 €

1. Der Vorstand (BGB) kann in besonderen Ausnahmefällen den einheitlichen Grundbeitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Ein Erlass für die Zukunft ist nur für die Dauer einer beruflichen Entsendung ins Ausland oder während eines Sabbaticals möglich.

Eine Entsendung bzw. ein Sabbatical muss in entsprechender Weise dem Verein nachgewiesen werden. Ein bereits geleisteter Beitrag wird nicht zurückerstattet.

2. Praktikanten, Auszubildende, Studenten, Menschen mit Behinderung und Rentner unterliegen der Nachweispflicht. Prinzipiell sind für alle ermäßigten Beitragstarife regelmäßig gültige Bescheinigungen vorzulegen, die zur Ermäßigung berechtigen.

3. Anspruch auf den Partnertarif haben Personen mit gleicher Wohnanschrift bzw. durch Vorlage anderer geeigneter Nachweise, wie z.B. Eheurkunde, Nachweis über Lebensgemeinschaft, o.ä.

4. Ein Wechsel der Beitragsklasse ist zum Jahreswechsel möglich. Der Wunsch zum Wechsel der Beitragsklasse ist bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres mittels Vorlage des entsprechenden Nachweises mitzuteilen, um den Wechsel für das Folgejahr umsetzen zu können.

#### **§4 Probetraining**

Die Teilnahme an einem Training der SG Stern ist pro Person bis zu dreimal zur Probe ohne den Abschluss einer Mitgliedschaft möglich. Spätestens vor der vierten Teilnahme an einem SG Stern Training ist der Abschluss einer Mitgliedschaft verpflichtend.

#### **§ 5 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

#### **§ 6 Datenschutz**

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten werden entsprechend der Datenschutzgrundverordnung und dem gültigen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.